



Amtsblatt

für die Gemeinde Neuenkirchen

Herausgeber: Gemeinde Neuenkirchen, Hauptstr. 1 – 3, 29643 Neuenkirchen

Tel.: +49 5195 940-0, E-Mail: rathaus@dasneuenkirchen.de

Internet: www.dasneuenkirchen.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

Nr. 01/2026

Neuenkirchen, den 11. März 2026

Inhalt:

Seite

- | | |
|---|----------|
| <ul style="list-style-type: none">• Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Bartholomäus Kirchengemeinde Neuenkirchen | 1 |
|---|----------|

2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Bartholomäus Kirchengemeinde Neuenkirchen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe

(Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Bartholomäus-Kirchengemeinde in seiner Sitzung am 14.05.2024 folgende 2. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Bartholomäus-Kirchengemeinde Neuenkirchen vom 17. August 2012 wird wie folgt geändert:

1.) § 5 Absatz 2 Buchstaben a) und g) werden wie folgt geändert:

a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art

- ausgenommen geschobene Fahrräder, Kinderwagen, Rollstühle,

Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,

g) fremde Grabstätten zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,

2.) § 6 wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

(6) Folgenden Leistungen werden zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, zur Einhaltung bestattungsrechtlicher Vorschriften und zur Sicherung der Würde des Ortes entsprechender Abläufe auf dem Friedhof allein von der Friedhofsverwaltung (der

Friedhofsträgerin/dem Friedhofsträger) erbracht: Bestattung (Ausheben und Verfüllen eines Grabes), Umbettung, allg. Friedhofsunterhaltung.

3.) § 8 Absatz 5 wird gestrichen

4.) § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Ruhezeiten (1)

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

(3) Gegebenenfalls bestehende andere Ruhezeiten aus älteren Nutzungsrechten bleiben von der Regelung der Absätze 1 und 2 unberührt.

5.) § 11 Absatz 1 Buchstabe e wird wie folgt geändert:

e) Naturrasengrabstätten (§ 15a)

6.) § 13 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet.

7.) § 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 20 Jahren vergeben.

8.) § 15a wird wie folgt geändert:

Der Wortteil Rasen- wird an allen Stellen durch den Wortteil Naturrasen- ersetzt.

9.) § 15b wird wie folgt geändert:

Folgender Absatz 5 wird neu eingefügt:

(5) Baumgrabstätten

1. Baumgrabstätten befinden sich in einer Grabanlage, die aus einer Gruppe mehrerer Urnengrabstätten für die Beisetzung von Aschen und einer einheitlichen äußeren Gestaltung besteht. Baumgrabstätten werden jeweils einem bestimmten Baum zugeordnet. Sie dienen der Aufnahme von bis zu zwei Urnen.
2. Die Bestattungen erfolgen der Reihe nach im Abstand von etwa 1,5 Metern zum Baum im Rasen.
3. An den Urnengrabstätten der Baum-Reihengrabanlage kann auf Antrag ein Nutzungsrecht erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des / der zu Bestattenden als Teilhabe an der gesamten Urnengemeinschaftsanlage verliehen werden.
4. Das Nutzungsrecht wird zum Zeitpunkt der Beisetzung einer zweiten Urne einmalig für die gesamte Grabstätte um den zur Wahrung der Ruhefrist notwendigen Zeitraum verlängert.

Der bisherige Absatz 5 wird neuer Absatz 6.

Im neuen Absatz 6 Nummer 1 Satz drei wird nach dem „Zuname,“ der Begriff „der Geburtsname“ eingefügt.

Der bisherige Absatz 6 wird neuer Absatz 7

10.) § 20 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Das Pflanzen von Bäumen auf den Grabstätten nicht ist nur nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung zulässig.

11.) § 21 wird wie folgt geändert:

Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Errichtung von Bänken und Stühlen auf oder neben Grabstätten ist grundsätzlich nicht zulässig.

Folgender Absatz 6 wird neu eingefügt:

(6) Dauerbepflanzungen sind Wechselbepflanzungen vorzuziehen, wobei Pflanzen auszuwählen sind, die die natürliche Artenvielfalt fördern. Die Verwendung von Torf ist zu vermeiden.

12.) § 22 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind nicht gestattet.

Absatz 4 wird gestrichen.

13.) § 24 Absatz 2 wird gestrichen.

14.) § 27 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Leichenhalle beziehungsweise der Aufbahrungsraum dient zur Aufnahme von Verstorbenen bis zur Bestattung.

§ 2 Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuenkirchen, den 14. Mai 2024

Der Kirchenvorstand:

gez. die Vorsitzende gez. Kirchenvorsteherin

(Siegel)

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wurde in der Sitzung des Kirchenkreisvorstands am 11.02.2026 gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

gez. Superintendent und Vorsitzender.....gez. Kirchenkreisvorsteher

(Siegel)

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. St. BartholomäusKirchengemeinde Neuenkirchen.

Verden, den 26.02.2026

Kirchenamt in Verden

Im Auftrag gez.
Ohlmeyer